


Karl VI., Heiliges Römisches Reich, Kaiser Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Adolph Friederich/ Hertzog zu Mecklenburg ... Nachdem von Sr. Römisch-Kayserl: Maytt ... nachfolgende respective Reichs-Krieges-Declaration, wieder die Könige von Franckreich und Sardinien ... allen Handel und Wandel mit Selbigen einzustellen im gantzen Römischen-Reich publiciren zu lassen ... verordnet ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1734]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892902590>

Abstract: Kaiserliche Reichs-Kriegs-Deklaration

Druck Freier  Zugang



1734/19 *Wrin*



Von Gottes Gnaden /

Adolph Friederich, Herzog zu
Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und
Ragzburg / auch Graff zu Schwerin / der
Lande Rostock und Stargard Herr ꝛ.

S Nachdem von Sr. Römisch - Kayserl:
Majestt / als Allerhöchsten Ober - Haupt des
Heil: Römischen Reichs / auff vorgängiger Deliberation
mit Chur - Fürsten / Fürsten und Ständen desselben und
allergnädigst ratificirten Reichs - Gutachten / nachfolgende
respective Reichs - Krieges - Declaration , wieder die Köni-
ge von Franckreich und Sardinien , mit allen Ihren Helf-
fern und Helffers - Helffern / Avocatoria & Inhibitoria , al-
len Handel und Wandel mit Selbigen einzustellen im ganzen Römischen-
Reich publiciren zulassen allergnädigst verordnet / und Uns durch dieses
Nieder - Sächsischen Creyses Hochlöbliche Reichs - Directorium hiervon die
gewöhnliche Notice und Insinuation geschehen ; So haben Wir Unser al-
lerunterthänigste Schuldigkeit hierunter zu observiren nicht ermangeln /
und vorerimelte Kayserliche Reichs - Krieges - Declaration , Avocatoria &
Inhibitoria , durch öffentlichen Druck und Affigirung derselben / Krafft die-
ses auff Maasse und Weise / wie sie hierinn nach ein ander folgen / in Un-
seren sämtlichen Landen publiciren lassen wollen :

Wir Carl der
Sechste von Gottes
Gnaden Erwehlter Römi-
scher Kayser / zu allen Zeiten
Mehrer des Reichs ; König in Germanien / zu Castilia, Arragon,
Legion, beeder Sicilien / zu Hierusalem / Hungarn / Böhheim /
Dalmatien / Croatien / Slavonien / Navarra, Granada, Toledo,
Valentia, Gallicia, Majorica, Sevilla, Sardinia, Cordoua, Corsica, Murcia,
Giennis, Algarbia, Algeziern, Gibraltar , deren Canarischen und
Indianischen Insulen und Terræ Firmæ, des Oceanischen
Meers;

MK-4130.(1.)^{13.}

Rost. 19. Maji. 1734.

Meers ; Erk-Herkog zu Oesterreich ; Herkog zu Burgund /
zu Brabant / zu Meyland / zu Steyer / zu Carnten / zu
Crain / zu Limburg / zu Lützenburg / zu Geldern / zu Wür-
temberg / Ober- und Nieder-Schlesien / zu Calabrien / zu
Athen und zu Neopatrien ; Fürst zu Schwaben / zu Cata-
lonien und Asturien ; Marggraf des Heil. Römischen Reichs/
zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Lausniz ; Gefür-
steter Graf zu Habsburg / zu Flandern / zu Tyrol / zu Pfird / zu
Kyburg / zu Görz und zu Artois ; Landgraf in Elsass ; Marg-
graf zu Oristani ; Graf zu Goziani , zu Namur / zu Roussillon
und Ceritania ; Herr auf der Windischen March / zu Porte-
nau / zu Biscaya , zu Molins , zu Salins , zu Tripoli , und zu Mechlen.

Ehun kund aller Männiglich : Nachdem über Unser an die Reichs-
Versammlung zu Regenspurg den vierten Novembris vorigen Jahrs er-
lassenes Kayserliches Commissions-Decret , wegen des von denen Königen
von Frankreich und Sardinien / als Herkogen von Savoyen / ungerech-
ter / leichtsinniger und meineidiger Weise mit Uns und dem Reich gebro-
chenen Friedens und ausgeübten grossen Feindseligkeiten / Churfürsten /
Fürsten und Stände des Heil. Reichs durch ihre dasige vortreffliche Rä-
the / Bothschaften und Gesandte reiffe Berathschlagung gepflogen / und
in allen dreyen Reichs-Collegiis befunden worden / wie gedachte Cron
Frankreich den mit Uns und dem Heil. Römischen Reich im Jahr Sie-
benzehnen Hundert Bierzehnen den siebenden Septembris zu Baaden in Er-
gow geschlossenen Frieden / durch den am vierzehenden Octobris vorigen
Jahrs nicht nur disseit des Rheins auf dem unstrittigen Reichs-Boden
sofort an der Reichs-Feste Kehl gethanen feindlichen Anfall / aus einer we-
gen des Pohlenischen Wahl-Geschäfts hergenommener offenbar ungegrün-
deter Ursache mehrmalen thätlich gebrochen / so viele treue Reichs-Stän-
de / deren Lande und Unterthanen mit erpreßten grossen und schweren Lie-
ferungen und Contributionen belegen / mithin in vollem Frieden unschul-
dig betrübet / sondern auch ein gleiches gegen die Belsche Reichs-Lande
vollführet : der König von Sardinien aber / als Herkog von Savoyen /
auf eine nicht leicht erhörte Art / zu eben der Zeit / als derselbe die schwe-
re Reichs-Lehen-Pflichten gegen den Allmächtigen Gott / Uns und das
heilige Reich über seine ansehnliche Reichs-Lande und Lehen öffentlich be-
schworen / wider dieselbe durch Frankösische Verführung einen öffentli-
chen feindlichen Bund gemachet / und Uns den Krieg verkünden dürfen /
hernach das ansehnliche ohnwidersprechliche Reichs-Lehn und Herkog-
thum Meyland mit seinen Festungen samt der Frankösischen Macht und
Zusammenschung seiner Böcker mit Friedbrüchigen und meineidigen Ge-
waltthaten wegzunehmen geholfen / deme noch weiter hinzu gekommen /
was der am Churfürstlichen Mayntzischen Hof sich befindliche Frankösische
Minister Blondel des Churfürsten zu Mayntz Liebden / als des Heiligen
Römischen Reichs durch Germanien Erk-Canzlern / auch Churfürsten /
Fürsten und Ständen des Reichs für eine / der so mächtigen Teutschen
Nation und so vielen grossen Hochansehnlichen Reichs-Ständen zum Spott
und Verachtung gereichende / gegen Uns / als das Allerhöchste Reichs-
Ober-Haupt / verführerische Erklärung gethan ; Wir aber einen gu-
ten

ten Theil Unserer Vöcker von Unseren Krieges-Heeren gegen die Orte/wo die Feindes-Gefahr angeschienen/ zu Sicherheit und Erhaltung deren in der wesentlichsten Gefahr ausgesetzt gewesenem getreuen unschuldigen Reichs-Ereissen und Ständen anrücken lassen / und dadurch das feindseliche Französische Krieges-Heer veranlasset / über den Rhein zurück zu gehen: aus welchen obgemeldten Ursachen dann/ und daß/ nebst dem die Cron Franckreich/ wider die Münster-Osnabrück-Nimweg-Ryswick-und Baadische Friedens-Schlüsse/ so viele unzählige widrige That-Handelungen/ feindseliche Unterbrechungen und gewaltthätige Vorentbaltungen so vieler wieder zu geben heilig versprochener ansehnlicher Reichs-Landen und Rechten ohne allen Scheu begangen: dermahlen aber / ohne einzig darzu gegebene rechtmäßige Ursache das Reich überfallen/ dessen Grund und Boden feindselig überzogen/ und Fried-brüchig angegriffen hat; und dann die obgedachte Churfürsten-Fürsten und Stände / nebst unterthänigster Dancksagung für Unsere / bey solcher Gefahr/ zu des Heiligen Römischen Reichs/ dessen Hoheits-Freyheits- und Gerechtigkeits-Beschütz- und Erhaltung führende und eröffnete Reichs-Väterliche gnädigste Wolmeinung und gerecht empfindliche Absicht/ auch gegen solchen unvermutheten schändlichen Friedens-Bruch vorgekehrte Reichs-Väterliche sorgfältige Veranstellungen/ in dem unterm sechs und zwanzigsten nechst verwichenen Monats Februarii, mit Lobwürdigst Patriotischem getreuen Einmuth beschlossenen Gutachten hoch vernünftig erkennende/ daß nach so vielen feindseligen Thaten es nicht de causa belli, sondern super jure defensionis & vindicta sumenda dermahlen und um des Heiligen Reichs Hoheit und Freyheit zu thun sene/ und daher dafür gehalten/ daß der König in Franckreich und der König von Sardinien/ als Herzog von Savoyen / und alle ihre Helfer und Helfers-Helfere/ ohne Unterschied / für Unsere und des Reichs-Feinde zu achten/ sofort der gerechte Krieg gegen dieselbe von Unserer und des Heiligen Reichs wegen/ zu erkennen/ zu erklären/ und in das Reich zu verkündigen sene; Solchemnach auch dieser Uns und dem Reich abgendihtete Krieg nunmehr von Reichs wegen auf das kräftigste und verbindlichste für einen allgemeinen Reichs-Krieg zu halten/ und Uns mit rechtschaffenem einmüthiger Zusammensetzung aller von Gott verliehener Kräfte/ nach dem wirklichen Beispiel vieler vornehmer Ebur- und Fürsten/ insonderheit deren mit einander verbundenen Fünf Oberen-Reichs-Ereissen/ welche dem gemeinen Wesen und werthbesten Vaterlande zum Besten und Schutz desselben/ aus treuem Eifer meistentheils ihre Kräfte und Macht dem Feind allbereits entgegen gestellt/ denen Reichs-Satzungen und dessen heilsamer Executions-Ordnung gemäß/ mit einer der anscheinenden Gefahr gleichförmiger Anzahl kräftigst/ auch sonst mit Rath und That treulichst und Patriotisch Uns und dem geliebten Vaterlande beyzustehen/ und zu dem Ende verschiedene andere Uns unterthänigst eingerathene heilsame Verordnungen aus Kayserlicher Machts-Vollkommenheit zu verkünden sene/ wie aus vorbesagten Gutachten des mehrern zu ersehen ist.

Und Wir nun alles dasjenige / was von Churfürsten/ Fürsten und Ständen also stattlich/ herzhafft und Ruhmwürdig erwogen / gut gefunden und treumeinend ist eingerathen und beschlossenen worden/ Unserer allerhöchsten Orts durch ein Kayserliches an den allgemeinen Reichs-Tag zu Regenspurg/ unterm zehenden dieses laufenden Monats Martii, erlassenes Commissions-Decret gnädigst genehm gehalten/ und von tragender Kayserlicher Amts-Vollkommenheit wegen zur Wirklichkeit zu bringen/ auch zu des Reichs gegenwärtiger und künftiger Sicherheit/ Wohlfahrt und Erhaltung dessen

höher Gerechtfame und Freyheit / nebst Churfürsten / Fürsten und Ständen
alle Unsere Kräfte in dem zu dem Allmächtigen GOTT und HERRN aller
Herren setzenden zuversichtlichen Vertrauen / anzustrecken entschlossen haben /
es werde dessen unbetrüglige Gerechtigkeit das schwere Unbild und die unleid-
liche Schmach ungestraffet nicht lassen / womit an Seiten oft gedachter Cron
Franckreich / des Königes von Sardinien / und deren Helfferen und Helffers-
Helfferen in denen Teutsch- und Belschen Landen ohne einige rechtliche Ursache
zu Werck gegangen worden / mithin bey so offenbar gerechter Sache Unsere /
des Reichs und Unserer Bundes- Genossener Waffen solcher Gestalt mild-
Väterlich segnen / damit denen so oft und viel erfahrenen muthwilligen Frie-
dens-Brüchen / wodurch sich der Ruhestand von Europa von Zeit zu Zeit / ge-
gen so viele heilig geschworne Friedens-Schlüsse und Verträge / unterbrochen
und zerstöhret sehen müssen / endlich einmahl ein Ziel gesteckt / und alles in sol-
che Schrancken gesetzt werde / worbey sich nicht allein das Teutsche Reich /
sondern auch ganz Europa eines festen Fried- und Ruhe- Standes einmah-
len sicher getrüben könne. So erklären Wir demnach und verkündigen

I.

Hiermit und in Krafft dieses offenen Briefes / von Römisch- Kayser-
licher Obrist- und Leben- herrlicher Macht / mit gutem Rath und rechtem Wis-
sen / die Cron Franckreich / den König von Sardinien und Herzogen von Sa-
voyaen / wie auch alle ihre Helffer und Helffers- Helffer / deren angehörige Be-
fehlshabere / Söldner und Unterthanen / für Unsere und des Heil. Reichs
Feinde / und daß der uns abgenöthigte Krieg nunmehr für einen allgemeinen
offenbaren gerechten Reichs- Krieg zu halten / mithin zu dessen glücklicher Aus-
führung alle und jede getreue Hohe und Niedere Stände / Leben- Leute und Un-
terthanen die Waffen ergreifen / und mit rechtschaffener / einmüthiger / unzer-
trenntlicher / tapfferer Zusammensetzung ihrer von Gott / Uns und dem Heili-
gen Reich verliehener und zu Abwendung der anscheinenden Gefahr /
unter dem Göttlichen ohnzweiffellichen Seegen zuversichtlicher
allerdings genugsamer Kräfte / denen Reichs Satz- und Executions-
Ordnungen gemäß beytreten / sich auch obgedachter Reichs- Feinden mit
Nichten annehmen / noch denenselben einigen Beystand / oder Vorschub heim-
lich oder öffentlich / unter was Schein oder Vorwand solches immer geschehen
möge / leisten / noch einiges Unterkommen / Durchzug / Werbung / Zuführung
einiger Kriegs- oder Lebens- Nothdurfft / oder Erforderniß / oder anderen Un-
terschleiff verstaten / sondern ihnen vielmehr allen möglichsten Abbruch thun /
und dieselbe auf das äußerste angreifen / verfolgen und vernichten helfen
sollen / auf daß zu aller ihrer und deren Unterthanen Heyl und Erhaltung die
abgerissene Reichs- Lande wieder erobert / und in den vorigen / denen Reichs-
Grund- Gesezen / und denen in obgedachtem Reichs- Gutachten enthaltenen
Friedens- Schlüssen gemessenen Stand in Ecclesiasticis & Politicis hergestellt /
des heiligen Reichs Unschuld / Hob- und Freyheit gerähet / Unsere gerechte
Reichs- Väterliche Absichten erreicht / nicht weniger auch die Feinde zu ge-
bürendem Abtrag und Senungthuung für die zugefügte grosse Schmach /
Unbild und Schäden / und Leistung künfftiger mehrerer Sicherheit angehal-
ten / und endlich ein gemeiner / nützlicher / ehrlicher und beständiger Frieden /
worauf man / zu der gemeinen Reichs und der Europzischen Ruhe / gegen
diese unruhige Nachbarschaft bauen und trauen könne / erworben werden
möge.

II.

II.

Sehen/ ordnen und wollen Wir/ daß nicht nur alle Unsere und des Reichs/ in des Königs von Frankreich/ und des Königs von Sardinien und Herzogen von Savoyen/ deren heim- und öffentlichen Anhängern/ Helffern oder Helffers- Helffern/ in Staats- und Kriegs- auch anderen Diensten befindliche/ oder sonstien sich daselbst aufhaltende Lehen- Leute/ Untertanen und Angehörige/ stracks nach Verkündigung dieser Unserer Reichs- Kriegs- Erklärung/ sich von dannen weg- und in das Heilige Römische Reich oder Unsere Erb- Römische Lande zurück zu begeben/ sondern auch insgemein ihrer keiner von nun an und so lang dieser Krieg dauert/ für jemand anderen/ wer der auch seye/ als für das Vaterland/ und dessen jetzige oder künftige Bunde- Verwandte/ welche bey gegenwärtigem Krieg gegen die erklärte Reichs- Feinde würcklich Theil nehmen/ sich gebrauchen/ vielweniger von neuen werben lassen/ sondern aller anderen fremden feindlichen Diensten sich völlig äusseren sollen.

III.

Solle weder Neutralität/ Correspondenz, Gewerb oder Handlung Franckösisch- und Savoyischer/ sowohl Wollener als Seidener/ Gold- und Silberner auch aller anderer Waaren und Manufacturen/ wie die Maschinen haben mögen/ wie auch Wein/ Brandtwein/ Oel/ samt anderen Gewächsen und Sachen/ sie werden gleich unmittelbar oder geraden Wegs von dannen/ oder durch andere Länder in das Reich gebracht/ noch auch Wechsel und Gegen- Wechsel mit denen Feinden in- und ausser dem Römischen Reich verstatet/ vielweniger einige un- oder mittelbare Verständniß mit denenselben/ noch auch Franckösisch- Sardinische oder Savoyische Leute/ Rätthe/ Diener/ oder andere verdächtige Personen von diesen Völkern/ unter was Vorwand oder Schein es immer seyn könnte oder möchte/ geduldet/ sondern alles dieses durch- aus verbotthen und abgeschaffet/ auch alle Franckösische und Savoyische Waaren/ als Contraband, geachtet/ und zu solchem Ende auf denen Zoll- Stätten/ und sonstien von jedes Orts Obrigkeit/ mit gemauer Durchsuchung fleißige Obsicht angewendet/ und darunter also verfahren werden/ wie in denen bey vorigen Reichs- Kriegen von Unseren Höchst löblichen Vorfahreren erlassenen geschärfften Gebot- und Verbotten auch Befehlen mit mehrerem enthalten ist. Vor allem aber soll

IV.

Von allen und jeden hohen Landes- Obrigkeiten und Jedermann darauf allen Fleißes gesehen und verhütet werden/ daß kein Getreid/ Mehl/ Pferde/ Horn- oder Klau- Vieh/ Gewehr/ Pulver/ Bley/ Schwefel/ Salpeter und andere zum Krieg nöthige Sachen noch Waaren ausser Reichs irgends wohin/ auch so gar in Neutrale fremde Lande/ jedoch/ so viel diese letztere betrifft/ ohne ausdrückliche Erlaubnuß/ geschicket und verführet werden. Es sollen auch

B

V.

V.

Keine Franckosen und Savoyarden Männ- oder Weiblichen Geschlechts/ Hoch- und Niederen Geist- oder Weltlichen Standes/ mehr in Stiffteren/ Clösteren und Gemein- Häusern oder in Diensten angenommen, und diejenige/ so sich schon darinnen befunden/ unter gewisser Straf ab- und ausgeschaffet werden/ es wäre dann/ so viel die Geistliche betrifft/ daß ihre Obrigkeiten/ Bischöffe und Obere derselben genugsam versichert und dafür selbstn stehen wolten/ daß sie wider Unser und des Reichs Beste/ Dienst oder Wohlfahrt/ durch Briefe/ oder in andere Wege/ nichts Schädliches oder Nachtheiliges unternehmen werden/ und daß/ so viel die Weltliche anbelanget/ welche schon lange Jahr im Haab und Gut seßhaft oder der Glaubens- Bekannnuß halber aus Franckreich/ Savoyen oder Piemont entwichene/ und von einigen Reichs- Ständen in Schutz aufgenommene Franckosen und Baldeuser seynd/ dieselbe ihren Herrschaften und Obrigkeiten/ die bishero jedes Orts gewöhnliche Pflicht und Unterthänigkeit würcklich geleistet hätten/ auch im übrigen gegenwärtigen und anderen Unseren und des heiligen Reichs. Gesetzen und Ordnungen durchaus geleben thäten. Ingleichen solle

VI.

Keinem Teutschen/ wer der auch/ oder unter was Namen oder Vorwand es seyn möge/ erlaubet und gestattet seyn/ nach Franckreich und andere feindliche Lande zu verreisen/ und gleichwie

VII.

Die auswärtige Mächten oder auch Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs/ die bey wehrendem diesem Krieg/ um etwa eine Veränderung zu machen/ oder des Reichs Kräfte darmit zu schwächen/ und Unser oder Unsere Bundes- Genossen gerechtes Vorhaben zu hindern/ oder aus was Ursachen und unter was Schein es immer seyn möchte/ einen andern Churfürsten/ Fürsten oder Stand des Reichs und deren Lande/ oder auch deren Bundes- Genossen überzöge/ überfiele/ oder beunruhigte/ gleichmäsig für Reichs- Feinde gehalten/ und erkläret seyn; Also und daferne

VIII.

Jemand von denen Reichs- Ständen/ wer der auch seye/ die Waffen wider Franckreich/ den König von Sardinien und Herzogen von Savoyen und deren Helffern und Helffers- Helffern zu ergreifen/ oder Uns und dem Reich die Reichs- und Kreis- Schuldigkeiten zu leisten sich entschlagen/ und denen Feinden oder ihren Anhängeren mit Volck oder Gestattung deren Werbungen/ mit Pferden deren Aufkauff- und Ausführung/ Kriegs- und Mund- Geräthschaften/ oder mit anderen Sachen und auf andere Weise/ wie solche zu erdencken seyn möchte/ heim- oder öffentlich einigen Beystand und Vorschub leisten/ und geben würden/ so sollen der oder dieselbe alle für Unsere und des Reichs

Reichs Feinde so lange geachtet werden/ bis sie sich bey Uns und dem Reich gebührend ausgesöhnet/ und ihrer Schuldigkeit ein Genügen gethan haben/ inzwischen aber auch kein Reichs-Untertan denenselben dienen/ sondern sich vielmehr alsobald von ihnen hinweg zu begeben/ und für das Vaterland und dessen Bundes-Verwandte sich gebrauchen zu lassen schuldig seyn; Allermassen dann auch

IX.

Im Fall einer oder anderer nicht unter feindlichem Gewalt stehender Reichs-Stand oder Glied / diesem und anderen Reichs-Schlüssen gemäß/ dem Vaterland seine Schuldigkeit ohngesäumt nicht leistete/ oder mit Frankreich oder dessen Bundes-Genossen in Neutralität oder besonderen Handlungen bereits stehen/ oder ins künftige sich einlassen thäte/ wider den oder diejenige solle auf die Entsetzung aller ihrer von Uns und dem Heiligen Reich habender Lehen und Wohlthaten in Geist- und Weltlichen Vermögen geschritten/ und nach Anleitung deren Executions-Ordnungen und anderer Reichs-Satzungen/ auch deren gemeinen Rechten mit aller Schärffe verfahren werden. Wie nicht weniger

X.

Alle andere/ so dieser Kriegs-Erklärung und Unserer Kayserlichen Verordnung entgegen handeln/ willkührlich/ oder nach Gestalt des Verbrechens entweder an allen ihren Erb- und Lehnhaftten/ Anwartungen/ Rechten/ auch Haab und Gütern/ Vermögen/ Aemtern/ Würden und Ehren/ auch da man sie ertappet/ an Leib und Leben/ die abwesende Ungehorsame aber in ihrer Bildniß/ als Verächtere und Verräthere ihres Vaterlandes und Rei criminis laesa Majestatis, perduellionis, felonix & inobedientix abgestraffet/ ihnen und ihren Abstammenden oder Nachkömmlingen ihre Stamm- und sonst erhaltene Wappen ferner zu führen nicht gestattet/ noch weniger sie für Reichs-Stände/ Stifft- und Ritter-mäßige/ Edelle oder des Heiligen Reichs Bürgere jemahlen mehr gehalten/ sondern insgemein aller Ehren und des heiligen Reichs Schutz unfähig erkläret/ ja die von einer Obrigkeit einem und anderen angefochtene Strafe durch das ganze Reich gültig seyn/ und derselben auf erteilte Nachricht aller Orten nachgegangen und darauf verfahren werden.

Solchemnach gebieten Wir allen und jeden Churfürsten / Fürsten Geist- und Weltlichen/ Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Ritteren/ Knechten / Burgermeistern/ Richtern/ Räten/ Bürgern/ Gemeinden / und sonst allen anderen Unseren und des Heiligen Reichs Lebentleuten/ Untertanen und Betreuen/ in was Würden/ Stand und Wesens die seynd/ ernst- und festiglich/ Ihnen aus Römisch-Kayserlicher Macht bey denen Eiden und Pflichten/ womit sie Uns/ von des heiligen Reichs wegen insonderheit zugethan / auch bey dem Gehorsam / den sie Uns/ als Römischen Kayser / schuldig seynd/ darzu bey Verlust aller Gnaden/ Freyheiten und Rechten/ so sie von Uns und dem heiligen Reich/ oder anderen haben/ hiermit befehlende/ daß sie diese Unsere Erklärung/

Verkündigung/ Gebot und Verbot mit allen Punkten/ Articulen und In-
halt stet und fest halten/ solche auch durch ihre Churfürstenthümer/ Graf-
und Herrschafften/ Gebiet/ und was jeglicher in Regierung und Befehl
hat/ kund machen/ und mit ihren Statthalteren/ Vice-Domen/ Rathen/
Amt-Leuten/ Pflegerey/ und allen ihren Bedienten und Untertanen zu
halten und zu vollziehen ernstlich schaffen und befehlen/ daran nicht säu-
men/ noch darwider trachten/ handeln oder thun/ heimlich oder öffent-
lich/ in keine Weise noch Wege/ so lieb ihnen ist Unsere Kayserliche und
des heiligen Reichs schwere Ungnade/ samt obbeschriebenen und anderen
in denen gemeinen Reichs-Rechten und dem Land-Frieden enthaltenen
Straffen zu vermeiden.

Urkund dieses Briefs/ besiegelt mit Unserem Kayserlichen Inseigel/
der gegeben ist in Unserer Stadt Wien/ den dreyzehenden Martii Anno
Siebenzehnhundert Vier- und Dreyßig/ Unserer Reiche des Römi-
schen im Drey- und Zwanzigsten / des Hispanischen im Ein- und
Dreyßigsten / des Hungarisch- und Böhmeischen ebenfalls im Drey-
und Zwanzigsten.

Carl.



V. Frid. Carl Bisch. u. F. zu Bamb. u. Würzb. Herk. zu Francken.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium
E. F. Fr. Hr. von Glandorff.

MAXIMILIAN der Sechste
von Gottes Gnaden Erweblter Römi-
scher Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs;
König in Germanien / zu Castilia, Arragon, Legion,
beeder Sicilien / zu Hierusalem / Hungarn / Böh-
heim / Dalmatien / Croatien / Slavonien / Navarra,
Granata, Toledo, Valentia, Gallicia, Majorica, Sevilla,
Sardinia, Cordua, Corfica, Murcia, Giennis, Algar-
bia, Algeziern, Gibraltar, deren Canarischen und
Indianischen Insulen und Terræ Firmæ, des Oceani-
schen Meers; Erb-Herzog zu Oesterreich: Herzog
zu Burgund / zu Brabant / zu Meyland / zu Steyer /
zu Kärnten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Geldern /
zu Württemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / zu
Calabrien / zu Athen und zu Neopatrien; Fürst
zu Schwaben / zu Catalonien und Asturien; Marg-
graf des Heiligen Römischen Reichs / zu Burgau /
zu Mähren / Ober- und Nieder-Lausitz; Gefür-
steter Graf zu Habsburg / zu Flandern / zu Tyrol /
zu Pfird / zu Kyburg / zu Görz / und zu Artois;
Landgraf in Elß; Marggraf zu Oristani; Graf
zu Goziani, zu Namur / zu Roussillon und Ceritania;
Herr auf der Windischen March / zu Bortenau /
zu Biscaya, zu Molins, zu Salins, zu Tripoli, und zu
Mehlen.

Gügen allen und jeden / unter Unser und des Heiligen
Römischen Reichs Bottmäßigkeit gehörrnen oder
geseßenen Vasallen und Untertanen / Hohen und Niederen
Standes / die in deren Königen von Frankreich / Sardinien und
Herzogs von Savoyen / deren Helffern und Helffers-Helffern /
als Unseren und des heiligen Römisch. Reichs Feinden / Kriegs-
Staats- und anderen Diensten sich befinden / deren aller Nah-
men Wir hierinn gemeldet / und niemand davon ausgeschlossen
haben

¶

Haben wollen/ hiermit zu wissen/ und ist denenselben genugsam
bekannt/ welchergestalten Wir von Churfürsten/ Fürsten und
Ständen des heiligen Reichs auf gegenwärtiger Reichs Ver-
sammlung zu Regenspurg/ in dem/ nach reiffer Berathschlagung
am sechs- und zwanzigsten Februarii jüngsthin geschlossenen- und
von Uns/ aus Kaiserlicher Machts- Vollkommenheit/ unterm
zehenden dieses Monats bestättigten Gutachten unterthänigst
ersuchet worden/ den Uns- und dem heiligen Reich von gedach-
ten Königen von Franckreich und Sardinien/ durch den ohne
die geringste Ursache leichtsinnig- und von dem Herzogen von
Savoyen meynendiger Weise gebrochenen Frieden und in Unse-
ren- und des heiligen Römischen Reichs Teutsch- und Welschen
Landen verübte grosse Feindseligkeiten/ abgenöthigten Krieg/
für einen allgemeinen Reichs- Krieg/ und selbige beyde Könige/
sambt ihren jegigen und künfftigen Helffern und Helffers- Helf-
fern/ für Unsere und des heiligen Reichs Feinde zu erklären/
auch/ neben anderen eingerathenen heylsamen Verordnungen/
unsere scharffe Mandata avocatória & inhibitoria ohnverzüglich aus-
fertigen und öffentlich verkündigen zu lassen; Gleichwie nun
Wir daraufhin die Könige von Franckreich/ Sardinien und
und Herzogen von Savoyen/ samt ihren Helffern und Helffers-
Helffern/ für Unsere und des Reichs Feinde/ durch das am drey-
zehenden dieses Monats ins Reich erlassene Patent, erkläret/
und den Krieg gegen dieselbe/ Nahmens des heiligen Römischen
Reichs/ verkündiget haben/ und sich dann nicht geziemet/ weder
erlaubt ist/ noch zu verantworten stehet/ daß jemand/ so Uns
und dem Reich unterthänig und verwandt/ wes Stands/ Wür-
de und Wesens der oder die auch seyen/ sich/ wider Uns und das
heilige Reich/ dessen gehorsame Churfürsten/ Fürsten und Stän-
de auch deren Bunds- Verwandte/ in solcher Feinden Diensten
gebrauchen lasse;

Also befehlen und gebiethen Wir aus Röm. Kaiser-
licher Macht hiermit und in Kraft dieses Unsers offenen
Briefs/ dessen glaubwürdiger Abschrift nicht weniger dann
dem Original vollkommener Glaube zuzustellen ist/ Euch
allen in vorgedachter Unser und des heiligen Reichs erklä-
rter Feinden Civil- und sonderlich Kriegs- Diensten stehen-
den Generalen/ Obristen und anderen Hohen und Niederen
Befehlshaberen/ und sonst insgemein allen Kriegs- Leuten
zu Ross und Fuß/ auch Civil- Bedienten/ als Unseren und
des

Des Reichs Vasallen oder Untertanen samt und sonders / bey
Vermeidung Unserer Kayserlichen und des heiligen Reichs
Acht und Ober- Acht / auch Verliehrung aller und jeder
euerer habender Privilegien / Gnaden / Freyheiten / Rechten
und Gerechtigkeiten / Haab und Gütern / Lehen und Eigen/
aller Junft- und Stadt- Gerechtigkeiten / auch ehrlichen
Leumuds und Rahmens / und / da ihr betretten würdet /
Leib und Lebens : daß ihr euch alsobald obangedeuteter
Bestallungen / Kriegs- und Civil - Diensten gänglich ent-
schlaget / abthuet / und davon austretet / euch auch ins
künftige darzu keines weegs / unter was Schein solches ge-
schehen mögte / weiter bestellen / annehmen und gebrauchen /
noch euch von dem Uns und dem heiligen Reich schuldigen
Gehorsam / unterm Vorkwandt geleisteter Ends- Pflichten
(so ohne das wider Uns / als Römischen Kayser / und wider
das Reich gang unkräftig und nichtig ist / Wir auch dieselbe
hiemit als nichtig und daß ihr daran nicht gebunden seyet /
aus Kayserlicher Macht- Vollkommenheit aufheben) abhal-
ten lasset / sondern da ihr zu dienen / und euere Tapferkeit
und Wissenschaften in Kriegs- Staats- oder anderen Diensten
zu erweisen Lust habet / euch bey Uns oder Unseren Bunds-
Verwandten und wohlgesinnten Churfürsten / Fürsten und
Ständen angebet / gestalten Wir dann hiermit erklären /
daß diejenige / welche diesem Unserm Kayserlichen Gebott und
Verbott / der Schuldigkeit nach / gehorsamlich geleben / und
bald nach erlangter dessen Nachricht und Wissenschaft / bey
Uns oder Unseren Bunds- Genossen / oder auch ihren Lands-
Fürsten / Herrn und Obern (da nemlich selbiger mit Unseren
und des Reichs Feinden nicht zuhaltet) sich anmelden / und
ihren Gehorsam im Werck erzeigen werden / zu Gnaden
aufzunehmen und ein jeglicher / seiner Qualitäten und Beschaf-
fenheit nach / mit Kriegs- Staats- und anderen Diensten und
würcklicher Beförderung wieder versehen / die aber / dieses Un-
sers Gebotts ungeachtet / in oft ermeldter Königen von
Franckreich / Sardinien und Herzogs von Savoyen auch
deren Helfferen und Helffers- Helfferen vorgedachten Dien-
sten ungehorsamlich verharren und sich wieder Uns / oder ge-
treue Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / oder
auch unsere Bunds- Verwandte gebrauchen lassen / als ehr-
und treulose Leute / Aechtere und Verräthere des Vater-
lands / neben anderen obbeschriebenen Straffen / wann sie
ergriffen

ergriffen werden/ an Leib und Leben die abwesende Ungehorsame aber in ihrer Bildnuß ohnnachlässig abgestraffet/ inzwischen auch mit Nahmen und Zunahmen durch das ganze Römische Reich für infam und unehrlich erkläret/ auch ihnen/ ihren Ehelichen Kinderen und Nachkommen ihre Stamm- und sonst erhaltene Wappen ferner zu führen nicht gestattet/ noch weniger sie für Stift- oder Rittermäsig jemahls mehr gehalten/ sondern ins gemein aller Ehren unfähig- ja die von einer Obrigkeit einem oder andern angelegte Straffe durch das ganze Römische Reich gültigseyn/ und derselben auf ertheilte Nachricht respectivé aller Orten nachgegangen- und darauf verfahren werden solle. Darnach Ihr dann samt und sonders Euch zu richten habet.

Zu Urfund dieses Briefs/ gestegelt mit Unserm Kayserlichen Inseigel/ so geben in Unserer Stadt Wien den Zwanzigsten Martii Anno Siebenzehnen Hundert Vier- und Drensig/ Unserer Reiche des Römischen in Drey- und Zwanzigsten/ des Hispanischen im Ein- und Drensigsten/ des Hungarisch- und Böheimischen auch im Drey- und Zwanzigsten.

Carl.



Vt. Frid. Carl. Bisch. u. F. zu Bamb. u. Würzb. Herk. zu Francken.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium
E. J. Fr. Hr. von Glandorff.

MAXIMILIANUS der Sechste
 von Gottes Gnaden Erwählter Römischer
 Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs;
 König in Germanien / zu Castilia, Arragon, Legion,
 beeder Sicilien / zu Hierusalem / Hungarn / Böh-
 heim / Dalmatien / Croatien / Slavonien / Navarra,
 Granata, Toledo, Valentia, Gallicia, Majorica, Sevilla,
 Sardinia, Cordua, Corsica, Murcia, Giennis, Algar-
 bia, Algeziern, Gibraltar, deren Canarischen und
 Indianischen Insulen und Terræ Firmæ, des Oceani-
 schen Meers; Erz-Hertzog zu Oesterreich: Hertzog
 zu Burgund / zu Brabant / zu Meyland / zu Steyer /
 zu Kärnten / zu Crain / zu Limburg / zu Lützenburg /
 zu Geldern / zu Württemberg / Ober- und Nieder-
 Schlessien / zu Calabrien / zu Athen un zu Neopatrien;
 Fürst zu Schwaben / zu Catalonien und Asturien;
 Marggraf des Heiligen Römischen Reichs / zu Bur-
 gau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Lausnit; Gefür-
 steter Graf zu Habspurg / zu Flandern / zu Tyrol /
 zu Pfird / zu Koburg / zu Görz / und zu Artois;
 Landgraf in Elsaß; Marggraf zu Oristani; Graf
 zu Goziani, zu Namur / zu Roussillon und Ceritania;
 Herr auf der Windischen Mare / zu Portenau / zu
 Biscaja, zu Molins, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mechlen.

Entbiethen allen und jeden Churfürsten /
 Fürsten Geist- und Weltlichen / Prälaten / Grafen /
 Frey-Herren / Ritteren / Knechten / Land-Vögten /
 Pflegere / Land-Richteren / Schultheissen / Bürger-
 meistern / Richteren / Råbten / Bürgeren / Gemein-
 den und sonst allen anderen Unseren und des Reichs
 Unterthanen und Getreuen / in was Würden /
 Stand

Stand oder Wesen / die seynd / denen dieses Unser
aus Unserer Kayserl. geheimen Reichs. Hof. Cantzley
gefertigtes Kayserl. Patent fürkommet / und damit
ersuchet werden / Unsern respective Freund. Vätter.
und Oheimlichen Willen Kayserl. Hulde / Gnad
und alles Gutes: Nachdem Wir bereits unterm
fünften Septembris nechst-verwichenen Jahrs / wegen
damahlen gegen die allgemeine Ruhe in der Christen-
heit angeschienenen gefährlichen Welt-Läufften / aus
Reichs. Vätterlicher Vorsorge und Kayserlicher
Amts. Obliegenheit / durch ein ins Reich erlassenes
Kayserliches Patent, allen Aufkauf und Ausfuhr
der Pferden / Viehes / Getreids / Mehls / Haabers /
Heues / Strohes und aller anderer zur Kriegs. Noth-
durst gehöriger Sachen ernstlich verbotben / um sich
dieser / zum Schutz des Reichs ins gemein und dessen
Stände ins besondere / auf allen Fall selbst. benöhtig-
ten Mittelen nicht zu entblößen / sondern selbige be-
zubehalten; Und nun in der von Uns / auf deren
Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs Ein-
rahnten / unterm dreyzehenden dieses publicirten
Kriegs. Erklärung gegen die Könige von Franc-
reich / Sardinien und meinendigen Herzogen von
Savoyen / deren Helffere und Helffers. Helffere / un-
ter anderen auch enthalten / daß die Aufkauf. und
Ausführung vorgedachter und aller anderer zur
Kriegs. Rüstung gehöriger Sachen / sonderlich des
Gewehrs / Pulfers / Bleues / Schwefels / Salpeters
und dergleichen aus dem Reich nach denen feindlichen
Länden allerdings verbotben / und keines. wegs ver-
stattet werden solle;

Als gebiethen und befehlen Wir von Kayserli-
cher Macht. Vollkommenheit Euer Liebden Liebden
Andacht Andacht und Euch / bey Vermendung de-
ren

ren in denen heylsamen Reichs- Satz- und Executi-
ons-Ordnungen angesetzten Poen und Straffen/
hiermit ernstlich und wollen / daß ein jeder vor sich/
wie auch mit gesamter Hand / oberwehnten Uns und
dem Reich / bey gegenwärtiger Feinds- Gefabr / so
hoch nachtheiligen Aufkauf und Ausfuhr aller vor-
besagter zum Krieg nöthiger Sachen in ihren Lan-
den und Bortmässigkeiten / absonderlich bey denen
Juden / gänzlich verhindernen und einstellen / derges-
taltten / daß / wann jemand / wer der oder die auch
seyen / in ihren Landen und Gebietthen betretten wer-
den sollte / die eingehandelte Sachen / samt dem dafür
bezahlten Geld denen Käufferen und Verkäufferen
nicht nur confisciren und hinweg nehmen / sondern
beyde noch darzu mit Geld- oder Leibs- Straffe / nach
gestalteten Umständen / denen Reichs- Satz- und
Ordnungen gemäß / ansehen solle; Hieran beschiehet
Unser Kayserlicher ernstlicher Wille und Meinung.
Geben in Unserer Stadt Wien den zwen- und zwan-
zigsten Martii Anno Siebenzehnhundert vier- und
drenssig / Unserer Reiche des Römischen im drey- und
zwanzigsten / des Hispanischen im ein- und drenssig-
sten / des Hungarisch- und Böhheimischen auch im
drey- und zwanzigsten.

Carl.



Vt. Frid. Carl Bisch. u. F. zu Bamb. u. Würzb. Herz. zu Francken.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ
Majestatis proprium
E. F. Fr. Hr. von Slandorff.

Befehlen hierauff allen Unsern Fürstlichen Civil- und
Militair-Bedienten/ Hoben und Niedrigen/ Haupt- und
Ambt-Leuten/ denen von der Ritterschafft auch Bür-
ger- Meistern/ Richtern und Råhten in den Städ-
ten/ nebst sämtlicher Bürgerschaft/ nicht minder Pensionarien/
Böllnern/ Schultheissen/ Müllern und Schäfern/ Bauren/
Coffaten und Einliegern/ in Summa allen Unsern Landes- Ein-
wohnern und Unterthanen/ Geist- und Weltlichen/ sie mögen
seyn wes Standes sie wollen/ gnädigst und ganz ernstlich/ die-
sen sämtlichen Kayserlichen Mandatis bey der darinn enthalte-
nen Straffe und schweren Abndung præcise nachzuleben / und
selbigen auff keinerley Art und Weise weder directe noch indirecte
zu Contraveniren. Wornach Sich männiglich zu achten/ und
für Straffe und Ungelegenheit zu hüten hat. Strelitz, den 19.
Maji Anno 1734.

Adolph Friederich, S. J. K.



*Sein Hochlöblichst Intimation des Kayserl
Kriegs-Declaration vom 1734.*

90

WILHELMUS der Sechste
von Gottes Gnaden Erwehlter Römi-
scher Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs;
König in Germanien / zu Castilia, Arragon, Legion,
Sicilien / zu Hierusalem / Hungarn / Bö-
hem / Dalmatien / Croatien / Slavonien / Navarra,
Sicilia, Toledo, Valentia, Gallicia, Majorica, Sevilla,
Sardinia, Cordua, Corfica, Murcia, Ciennis, Algar-
ve, Algeziern, Gibraltar, deren Canarischen und
indianischen Insulen und Terræ Firmæ, des Oceani-
schen Meers; Erz-Hertzog zu Oesterreich: Hertzog
zu Brabant / zu Meyland / zu Steyer-
mark / zu Crain / zu Limburg / zu Lützenburg /
zu Würtemberg / Ober- und Nieder-
lothringen / zu Calabrien / zu Athen und Neopatrien;
Herzog zu Schwaben / zu Catalonien und Asturien;
Kaiser des Heiligen Römischen Reichs / zu Bur-
gund / Ober- und Nieder-Lausnitz; Fürst
zu Habsburg / zu Flandern / zu Tyrol /
zu Kyburg / zu Görz / und zu Artois;
in Elß; Marggraf zu Oristani; Graf
zu Namur / zu Roussillon und Ceritania;
Herzog der Windischen March / zu Portenau / zu
Molins, zu Salins, zu Tripoli, und zu Nechlen.

Sontbiethen allen und jeden Churfürsten/
Bischoff- und Weltlichen / Prälaten / Grafen /
Herren / Ritteren / Knechten / Land-Vögten /
Land-Richteren / Schultheissen / Burger-
meistern / Richteren / Räten / Burgeren / Gemein-
sonst allen anderen Unseren und des Reichs
Angehörigen und Getreuen / in was Würden/
Stand

